

---

# Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 17

Duisburg/Essen, den 04.09.2019

Seite 421

Nr. 84

---

## **Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für das Studienfach Niederländische Sprache und Kultur im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 02. September 2019**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 23.01.2019.

Duisburg und Essen, den 02. September 2019

### **Artikel I**

Die Prüfungsordnung für das Studienfach Niederländische Sprache und Kultur im Zwei-Fach-Masterstudiengang an der Universität Duisburg-Essen vom 30.07.2013 (VBl. Jg. 11, 2013 S. 833 / Nr. 111), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 27.11.2018 (VBl. Jg. 16, 2018 S. 743 / Nr. 153), wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut „Niederländische Sprache und Kultur“ wird durchgängig ersetzt durch das Wort „Niederlandistik“.
2. In § 6 Abs. 3 wird nach dem Wortlaut „Radboud Universiteit Nijmegen“ der Wortlaut „oder an einer anderen Universität im niederländischsprachigen Ausland“ eingefügt.
3. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wortlaut „Radboud Universiteit Nijmegen“ der Wortlaut „oder an einer anderen Universität im niederländischsprachigen Ausland“ eingefügt.
4. In § 16 Abs. 6 Buchstabe b) wird nach dem Wort „Hausarbeit“ der Wortlaut „Portfolio,“ eingefügt.
5. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 4 Satz 1 wird die Ziffer „15“ ersetzt durch die Ziffer „20“.
  - b) Es wird ein neuer Absatz 7 mit dem folgenden Wortlaut angefügt:  
„Mündliche Prüfungen werden in der Regel in niederländischer Sprache abgehalten.“
6. Die Anlage 1 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte neue Fassung ersetzt.
7. Die Anlage 2 wird durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung ersetzt.

Für den Rektor  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
Jens Andreas Meinen

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.



Modul	Cr.	Sem.	LV	Cr.	P/WP	VA	GG	SWS	Kat.	ZV	Turnus	PF	P/M
<b>Summe Prüfungen UDE</b>													5 (6)

<sup>1</sup> Modulprüfung zu Modul A1 / B1: Ein Modul (nach Wahl der Studierenden) wird mit einer Hausarbeit, das andere mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

<sup>2</sup> Wahlschwerpunktmodul in Nijmegen bzw. an einer anderen Universität im niederländischsprachigen Ausland

<sup>3</sup> Prüfungsformen und Anzahl der Prüfungen nach Maßgabe der RU Nijmegen / der Universität im niederländischsprachigen Ausland

<sup>4</sup> Da die Veranstaltungen in diesem Modul regelmäßig vom Historischen Institut angeboten werden, sind auch andere Prüfungsform(en) nach Maßgabe des Historischen Instituts möglich.

<sup>5</sup> Die Masterarbeit muss in einem der beiden studierten Fächer angefertigt werden.

**Legende**

Cr.	=	Credits	P/M	=	Prüfungen pro Modul	SS	=	Sommersemester
GG	=	Gruppengröße	P/WP	=	Pflicht/Wahlpflicht	SWS	=	Semesterwochenstunden
HS	=	Hauptseminar	PF	=	Prüfungsform	Ü	=	Übung
Kat.	=	Kategorie	Portf.	=	Portfolio	VA	=	Veranstaltungsart
KL	=	Klausur	PS	=	Proseminar	VL	=	Vorlesung
LV	=	Lehrveranstaltung	S	=	Seminar	WS	=	Wintersemester
MP	=	Mündliche Prüfung	Sem.	=	Semester	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung





